Vorwort

Ein Vorwort darf – auch in einem wissenschaftlichen Werk – anekdotenhaften Charakter haben, speziell wenn es auch einen historischen Fokus hat. Mein erster Arbeitstag in der Bundesinnung Bau (die Zusammenlegung mit dem Büro des Fachverbands der Bauindustrie erfolgte erst etwa ein Dreivierteljahr später) war der 15. Juli 2002. Wenige Tage danach teilte mir mein „Vorgänger" in dieser Funktion *(Mag. Manfred Katzenschlager)* mit, dass bei einem Heurigen ein völlig informelles Treffen zwischen Vertretern der Gewerkschaft, die im Kollektivvertrag *„einige redaktionelle Änderungen"* umsetzen wollten, und uns stattfinden sollte. Diese sollten uns anlässlich des Treffens erläutert werden, weshalb es nicht schlecht wäre, wenn ich den Kollektivvertrag wenigstens einmal durchgelesen haben würde. Damit war in den ersten Wochen in der WKÖ meine Kenntnis des Angestelltenkollektivvertrags durchaus deutlich intensiver als jene des Arbeiterkollektivvertrags, was sich aber bald änderte, denn die Anfragen, die mittels Telefon, Fax (das gab es damals auch noch in der Praxis) oder Mail gestellt wurden, bezogen sich deutlich häufiger auf den Bauarbeiterkollektivvertrag.

Diese Praxisnachfrage war auch der Grund, warum ich im Jahr 2008 einen Kommentar „nur" zum Kollektivvertrag für Bauindustrie/Baugewerbe in erster Auflage verfasst habe. Doch bereits in der zweiten Auflage war auch der Angestelltenkollektivvertrag berücksichtigt, zu dem es bis dahin überhaupt keinen Kommentar gegeben hatte.

Ich möchte noch einmal auf den Sommer 2002 zurückkommen, der vielen wohl (wenn überhaupt) wegen seiner Unwetter und Überschwemmungen in Erinnerung geblieben ist. Privat war ich eher mit der Vorbereitung zu meiner Diplomprüfung als letzter Prüfung im Geschichtsstudium beschäftigt, das ich im September 2002 abgeschlossen habe. Das erklärt auch meine Liebe zu historischen Themen (und ist auch nur aus diesem Grund einer Erwähnung wert). Es handelt sich bei diesem Buch weder um ein historisches noch um ein rechtshistorisches Werk im klassischen Sinn. Was wäre darunter zu verstehen? Ein rechtshistorisches Werk zeigt die Entwicklung rechtlicher Bestimmungen auf und berücksichtigt daher auch außer Kraft getretene Bestimmungen. Das will dieses Buch nicht (oder nur in einem äußerst untergeordneten Ausmaß); hier wird an sich geltendes Recht dargestellt. Ein historisches Werk würde darüber hinaus nicht nur die historische Rechtslage behandeln, sondern darüber hinaus auch beleuchten, inwieweit Rechtsordnung und Wirklichkeit im Laufe der Zeit einander entsprochen haben. Beides wäre natürlich spannend, wäre aber sehr speziell und würde dem Praktiker, der den Kollektivvertrag anwenden muss, möglicherweise einen anekdotenhaften Erkenntnisgewinn bescheren, mehr aber auch nicht.

Dieses Buch widmet sich von der Schwerpunktsetzung daher dem geltenden Recht, das seinerseits aber in vielen Fällen mehrere Jahrzehnte alt ist, oftmals

sogar mehr als 75 Jahre. Das kann bei der Interpretation der einen oder anderen Bestimmung daher Fragen aufwerfen, die ohne Beachtung der historischen Entwicklung nicht gelöst werden können. Dazu muss man dann aber tatsächlich rechtshistorische Betrachtungen anstellen. Soweit solche erforderlich sind, ist diesen ein – zumindest meiner Meinung nach – breiter Raum gewidmet, was den Titel dann letztlich doch rechtfertigt.

In diesem Buch sind nicht alle Bestimmungen des Kollektivvertrags für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie berücksichtigt, wohl aber alle wesentlichen. Der Aufbau erfolgte auch nicht in Kommentarform, sondern in einzelnen Kapiteln, weil mir dies als bessere Darstellungsform für mein Anliegen vorkam. Die Paragraphen sind aber im Stichwortverzeichnis zu finden, um diesbezüglich eine Hilfestellung zu bieten.

Den Hinweis, dass ich für Rückmeldungen im Hinblick auf allfällige Folgeauflagen dankbar bin, kann ich hier allerdings nicht direkt geben, weil eine Neuauflage dieses Werkes nicht geplant ist. Anderes gilt für den Kommentar zu den Kollektivverträgen der Bauwirtschaft, der wie in der Vergangenheit aktualisiert werden soll, wenn es notwendig ist. Insofern sind allfällige Anregungen (auch solche kritischer Natur) nicht verloren, sondern können in diesem berücksichtigt werden.

Damit komme ich zu jenen Personen, denen besonderer Dank gebührt. Das ist zunächst *Mag. Manfred Katzenschlager*, der mich nicht nur zur Lektüre des Kollektivvertrags ermuntert hat, sondern mich auch in den ersten Jahren meiner Tätigkeit an seinem Erfahrungsschatz teilhaben ließ. Interessante Einblicke in die praktische Welt dieses Kollektivvertrags und seiner Entwicklung verdanke ich auch *Bmstr. Ing. Josef Otter*, der jahrelang dem Kollektivverhandlungsteam angehörte und dabei sein Wissen einbrachte. Gleiches gilt für *Mag. Armin Ebner*, allerdings mit dem Unterschied, dass er nach wie vor aktiver Kollektivvertragsverhandler ist. Für Fragen der Vergleichbarkeit dieses Kollektivvertrags mit Regelungen in anderen Branchen hatte *Mag. Harald Stelzer* (WKÖ, Bundessparte Industrie) stets ein offenes Ohr. Mit *Rudolf Grafeneder*, der selbst ebenfalls zu arbeitsrechtlichen Fragen der Bauwirtschaft publiziert, habe ich mich über einzelne Themen ausgetauscht und von seinem enormen Praxiswissen profitiert. Dank gilt auch meinem Kollegen *DI Peter Scherer* für die Diskussion zum VPI (speziell für Zweijahresabschlüsse). Ein „Vergelt's Gott" gebührt schließlich den Damen und Herren des Linde Verlags, allen voran *Mag. Klaus Kornherr* und *Dr. Patrick Stummer*, die den Vorschlag zu dieser Publikation umgehend aufgenommen haben.

Die hier dargestellte Rechtslage bezieht sich auf deren Entwicklung bis zum 1. Mai 2025.

Wien, Juni 2025 *Christoph Wiesinger*